

III. Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde

Anträge der Redaktionskommission vom 25. April 2016

Art. 13bis Abs. 1 Ingress: Folgende Beschlüsse des ~~Verwaltungsrates~~Verwaltungsrats bedürfen der Genehmigung durch die Regierung:

Art. 17quater Abs. 2 Bst. b: höchstens zwei weitere, nach fachlichen Kriterien gewählte Mitglieder. Mitglieder des ~~Verwaltungsrates~~Verwaltungsrats der Spitalverbunde oder anderer Organe der Spitalanlagengesellschaft sind nicht wählbar.

Art. 17sexies Abs. 1 Bst. b: erfüllt die Aufgaben, die ihr durch das Statut und ergänzende Anordnungen des ~~Verwaltungsrates~~Verwaltungsrats übertragen sind;

Art. 17octies Abs. 1 Ingress: Folgende Beschlüsse des ~~Verwaltungsrates~~Verwaltungsrats der Spitalanlagengesellschaft bedürfen der Genehmigung durch die Regierung:

Abschnitt 4 Bst. b: ~~übrig~~die übrigen Bestimmungen ab 1. Januar 2017.